

SATZUNG

des Fördervereins der Berufsbildenden Schule Metalltechnik • Elektrotechnik der Region Hannover e.V.

errichtet am 03.05.1982 und eingetragen im Vereinsregister Hannover unter der Nr. 4920 am 15.09.1982
unter dem Namen Förderverein der Berufsbildenden Schule 4, Hannover e.V.

§ 1 **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Berufsbildenden Schule Metalltechnik • Elektrotechnik der Region Hannover e.V." , kurz bbs|me und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der bbs|me, im weiteren kurz die Schule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (AO 1977).
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, kulturellen, technischen und sportlichen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule.
- (3) Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.
- (4) Der Verein verfolgt seinen Zweck überparteilich und unabhängig von Interessenverbänden.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der bbs|me zu.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können
 1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
 2. ehemalige Schüler und Schülerinnen
 3. Lehrer und ehemalige Lehrer und
 4. Förderer und Freunde der Schule
 5. Firmen und Institutionenwerden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung vom 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluß, der aus wichtigem Grund, z.B. bei Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig ist.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.

§ 5 **Organe**

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstand bestimmen. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung über
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entlassung des Vorstandes,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, der schriftlich zu begründen ist, muß der Vorstand binnen vier Wochen zu einer Versammlung einberufen, die innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden soll.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, ist eine von dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem ersten Vorsitzenden
 - 2. dem zweiten Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Bei der erstmaligen Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers werden diese für ein Geschäftsjahr, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister für zwei Geschäftsjahre gewählt. Fortan werden die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Weitere Vorstandsmitglieder (Absatz 1) werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen berufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 **Beiträge, Spenden**

- (1) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er beträgt für Einzelpersonen 17,00 € und für Firmen oder Institutionen 30,00 €. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Beitrag festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Mai jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu überweisen.
- (2) Im übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 9 **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 **Satzungsänderung, Auflösung**

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den Beschluß über die Aufhebung des Vereins.

- § 11 Das Vermögen, das der Verein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzungsänderungen besitzt, wird – gemäß § 2 der bestehenden Satzung – der Abteilung 2 Elektrotechnik zugewendet. Die Verwendung ist im Kassenbericht zu dokumentieren.

Anschrift des Vereins lautet:

Förderverein der Berufsbildenden Schule Metalltechnik • Elektrotechnik der Region Hannover e.V.,
 Gustav-Bratke-Allee 1, 30169 Hannover,
 Telefon 0511-26099-106 (Schulsekretariat)
 Konto: Stadtparkasse Hannover Konto 516430, BLZ 25050180